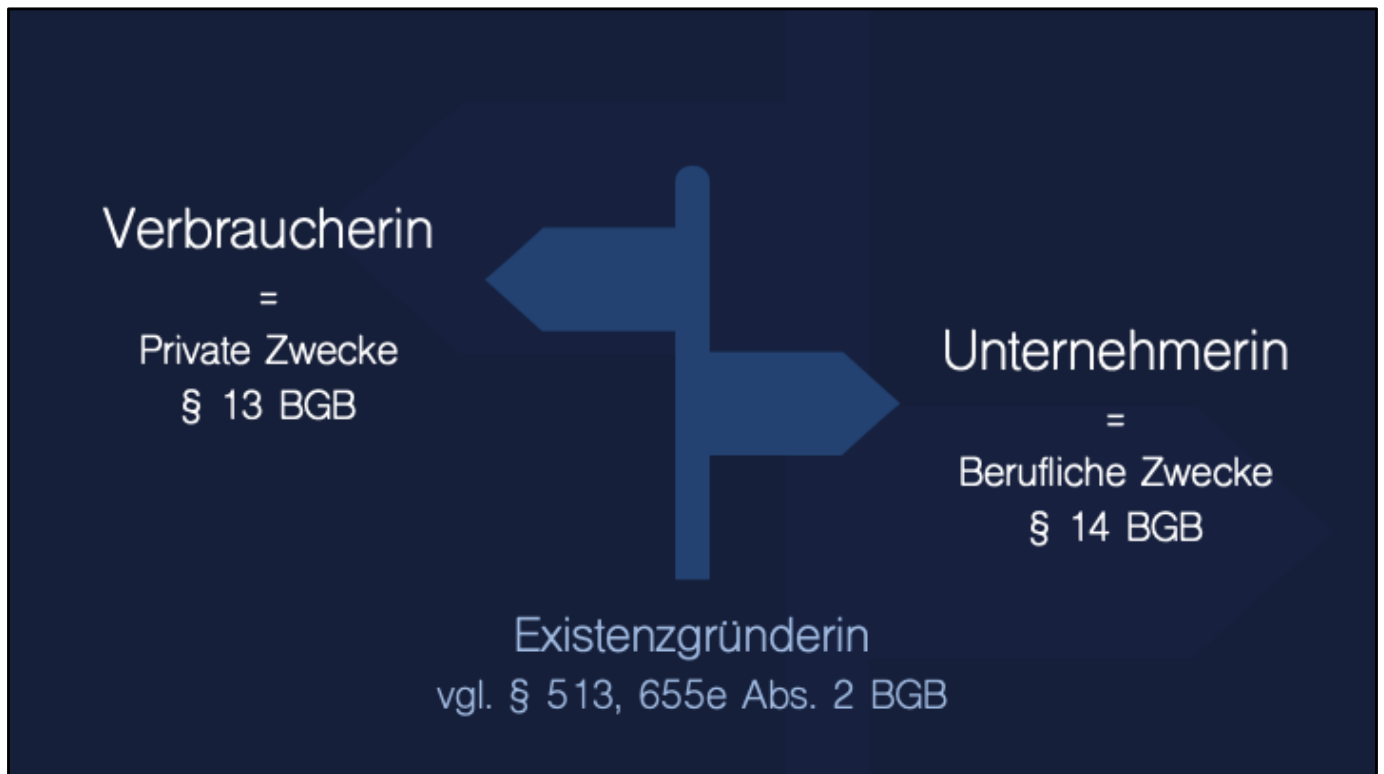
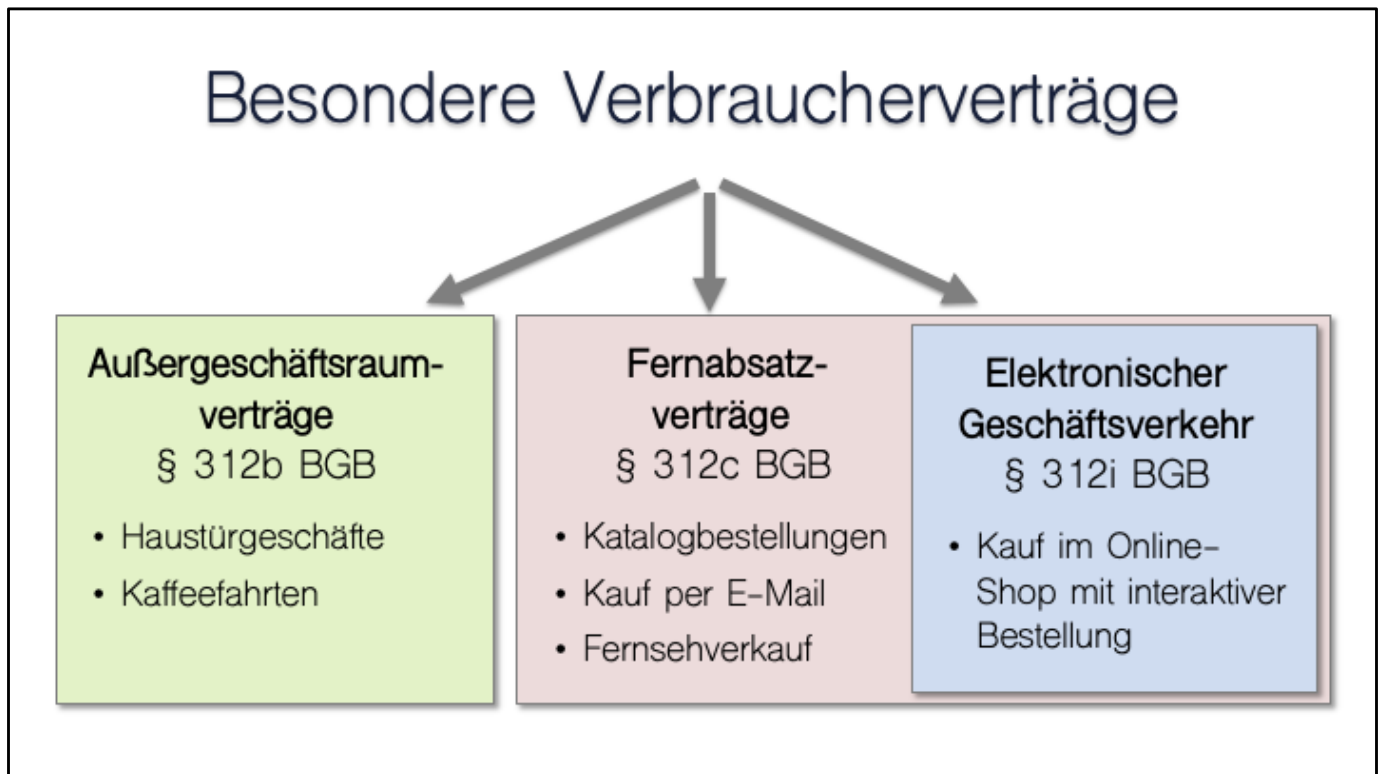


Zivilrecht für Wiwis

Einheit 10: Verbraucherverträge



- Lesen Sie §§ 13 und 14 BGB!
- Wenn eine Verbraucherin und eine Unternehmerin einen Vertrag schließen (sog. Verbrauchervertrag, § 310 Abs. 3 BGB), gilt eine stetig wachsende Fülle europarechtlich veranlasster schuldrechtlicher Sonderregeln
 - AGB-Kontrolle nach §§ 308, 309 BGB
 - **Spezielle Regeln für Verbraucherverträge und besondere Vertriebsformen nach §§ 312 ff. BGB**
 - Sonderregeln im Verbrauchsgüterkaufrecht nach §§ 474 ff. BGB
 - Sonderregeln im Verbraucherkreditrecht nach §§ 491 ff. BGB
 - Ab 2022: Sonderregeln für Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte und digitale Dienstleistungen nach der Richtlinie (EU) 2019/770
- Wer Verbraucher ist, im Rechtsverkehr aber als Unternehmer auftritt, darf sich nach § 242 BGB nicht auf Verbraucherrechte berufen



- Außergeschäftsraum–Verträge:
 - Telos: Schutz vor Überrumpelung
 - Besondere Informationspflichten nach § 312d Abs. 1 S. 1 BGB, Art. 246a EGBGB
 - Beispiel: Verkauf eines Azeri-Teppichs aus neuseel. Wolle für 3.000 € an deutsche Bildungsurlauber in der Türkei, AG Würzburg v. 2. Oktober 2014, 16 C 207/13
 - Beispiel: Verkauf zweier Teppiche für 8.000 € an eine 85jährige unter Schlaftablette, Wahl türkischen Rechts, OLG Stuttgart v. 18. Mai 2015, 5 U 147/14, <http://bit.ly/2niSNPO>
- Fernabsatzverträge:
 - Besondere Informationspflichten, § 312d Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 246a EGBGB
 - Kauf über eBay-Kleinanzeigen ist nur Fernabsatzgeschäft und nicht Vertrag im elektr. Geschäftsverkehr, weil der Vertrag per Individualnachricht geschlossen wird
- Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr:
 - Klare Information über Zusatzkosten erforderlich, § 312j Abs. 2 BGB; vgl. die frühere App-Gestaltung von Drive Now
 - Ein Vertrag kann nur über einen klar beschrifteten Button zustande kommen, sog. **Button-Lösung**, § 312j Abs. 3 BGB
 - Nach § 312j Abs. 4 BGB führt nur ein Verstoß gegen Abs. 3, nicht aber ein Verstoß gegen Abs. 2 zur Unwirksamkeit des Vertrags

Ex-ante-Schutz: Information

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an: [Adresse]

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

Anlage 2 BGB-InfoV i.d.F. v. 8. Dezember 2004

- Welches Leitbild dem Verbraucherrecht zugrunde liegen sollte, ist sehr umstritten:
 - Schwacher und schutzwürdiger Verbraucher?
 - Aufgeklärter Verbraucher?
 - Mündiger Verbraucher? → Wie realistisch ist es, den schwachen Verbraucher durch Flutung mit Information tatsächlich auf Augenhöhe mit dem Unternehmer zu bringen?
- Konkrete Informationspflichten
 - Identitätsoffenbarung bei Telefonanruf, § 312a Abs. 1 BGB
 - Mindestens eine unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit, § 312a Abs. 4 BGB
 - Hotline ohne Zusatzkosten, § 312a Abs. 5 BGB
 - Weitere Informationspflichten nach § 312a Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246 EGBGB und nach § 312d BGB i.V.m. Art. 246a f. EGBGB
- Dokumentationspflichten nach § 312f BGB

Ex-post-Schutz: Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung.

- Lesen Sie § 312g BGB!
- Ratio: Schutz vor irreführenden Produktbeschreibungen und mangelnder Prüfmöglichkeit → Im Zweifelsfall Vergleich mit dem stationären Handel
- Bemerkenswerte Widerrufsfälle:
 - Widerrufsjoker bei Verbraucherdarlehen, z.B. BGH v. 28. Juni 2011, XI ZR 349/10, <https://lexetius.com/2011,4279>
 - Widerruf ohne Motivationskontrolle, BGH v. 16. März 2016, VIII ZR 146/15, <https://lexetius.com/2016,853>

